

Vorlage Nr.: 2021/016

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	FBL J	18.01.2021	13
Kreisausschuss	FBL J	01.02.2021	18

Verträge zur Finanzierung der Frauenhäuser im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die:

- Aufstockung der Plätze im Frauenhaus Recklinghausen von 10 auf 12
- Anhebung des Festzuschusses – wie im Sachverhalt dargestellt - für die nicht landesgeförderten Frauenhäuser
- Anpassung der Berechnung der Tagessätze
- Übernahme der Kosten für eine Übergangswohnung für den Zwischenschritt vom Wohnen im Frauenhaus zum eigenständigen wohnen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Zuständigkeit für die Frauenhäuser lag bis Ende 2019 beim Fachbereich B - Soziales und ist zum 01.01.2020 auf den Fachbereich J - Jobcenter übergegangen. Im Kreis Recklinghausen gibt es insgesamt 5 Frauenhäuser:

- Castrop-Rauxel – 12 Plätze (Träger: Frauen helfen Frauen e.V., CR)
- Frauenhaus Dorsten – 13 Plätze (Träger: Frauen helfen Frauen e.V., Dorsten)
- Frauenhaus Recklinghausen – 10 Plätze (Träger: Frauenhaus Recklinghausen e.V.)
- Frauenhaus Herten – 12 Plätze
- Frauenhaus Datteln – 12 Plätze (Träger beide: Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH)



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

Die Platzzahl gibt an, wie viele Frauen aufgenommen werden können. Dadurch, dass aber teilweise Kinder dabei sind und für die Übernachtung z. B. Zustellbetten genutzt werden, leben regelmäßig mehr Personen, als nach Platzzahl vorgesehen, in den jeweiligen Häusern. Die Tagessätze werden dabei pro Person abgerechnet.

In den Jahren 1999 bzw. 2000 wurden durch den Kreis Recklinghausen mit den einzelnen Frauenhäuser Vereinbarungen nach § 93 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) getroffen. Nachdem zum 01.01.2005 das SGB II in Kraft und das BSHG außer Kraft trat, erfolgte bisher keine Anpassung an die (neue) gesetzliche Regelung des § 17 Abs. 2 SGB II. Für die damals bereits landesgeförderten Frauenhäuser wurde eine inhaltlich teilweise andere Vereinbarung getroffen, als mit den nicht landesgeförderten Frauenhäusern. Diese unterschiedlichen Vereinbarungen haben mittlerweile erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der jährlichen Förderungen. Diese setzen sich aus einem Festzuschuss und den belegungsabhängigen Tagessätzen zusammen.

Festzuschuss:

Von den fünf Frauenhäusern werden drei Einrichtungen (Castrop-Rauxel, Dorsten, Herten seit dem 01.01.2020) über das Förderprogramm des Landes NRW – Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – mit einem jährlichen Festbetrag von aktuell 136.590,00 € als Zuschuss unterstützt.

Die beiden Frauenhäuser Datteln und Recklinghausen erhalten einen Festzuschuss des Kreises Recklinghausen. Dieser wurde im Jahr 2000 festgelegt und richtet sich nach der jeweiligen Platzzahl. Damals wurde ein Festzuschuss von 7.500 DM pro anerkanntem Platz fixiert. Durch die Einführung des Euro wurden alle DM-Beträge genau umgerechnet, so dass sich die jeweils genannten Euro-Beträge ergeben. Umgerechnet in Euro liegt der Jahresbetrag seit 20 Jahren für das Frauenhaus Recklinghausen für 10 Plätze bei 38.346,90 € und für das Frauenhaus Datteln mit 12 Plätzen bei 46.016,28 €.

Im Sommer 2019 ging im Fachbereich B der Antrag des Frauenhauses Recklinghausen über eine Erhöhung der anerkannten Platzzahl von 10 auf 12 Plätze ein. Diesem Antrag sollte mit Verweis auf die oben aufgeführten Auslastungen nachgekommen werden, da der Bedarf im Kreis Recklinghausen durchgehend besteht.

Der bislang gewährte Festzuschuss des Kreises Recklinghausen sollte im Hinblick auf die Landesförderung sowie der Tatsache, dass dieser seit Abschluss der Vereinbarung unverändert ist, angepasst werden.

Auch aus den Gesprächen mit den Vertreterinnen aller Frauenhäuser hat sich ergeben, dass sich insgesamt die Anforderungen verändert/erhöht haben.

Insbesondere sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Beratungsbedarf im Einzelfall stark gestiegen (mehr Personal erforderlich)
- Alter und Erfahrungen der Mitarbeiterinnen bleiben bei der bisherigen Personalkostenberechnung bei den nicht landesgeförderten Häusern unberücksichtigt
- anerkannter Personalschlüssel ist bei den landesgeförderten Einrichtungen um mindestens eine Vollzeitstelle höher als bei den nicht geförderten Frauenhäusern
- viele Frauen und Kinder haben einen Migrationshintergrund, daher erhebliche Defizite bzw. teilweise keine Deutschkenntnisse und damit ein gesteigener Kommunikationsaufwand (teilweise fallen Kosten für Dolmetscher an)
- Verwaltungskosten steigen regelmäßig
- Renovierungskosten / Ersatzbeschaffungskosten
- Hilfe bei Umzug und Wohnungsherstellung
- weitere Nachbetreuung trotz eigener Wohnung erforderlich

Vorgeschlagen wird daher eine einheitliche Summe von jährlich 110.000 € pro Frauenhaus.

Tagessatz:

Neben diesen Festzuschüssen erhalten die Frauenhäuser weitere Einnahmen über den sog. Tagessatz, der sich aus den Kosten der Unterkunft und den Betreuungskosten für die psychosoziale Betreuung der Frauen und Kinder zusammensetzt. Er wird jährlich vom Kreis Recklinghausen ermittelt.

Die Grundlage für die Ermittlung des Tagessatzes bilden die verschiedenen Festlegungen in den alten Vereinbarungen. Nach den Vereinbarungen werden z. B. für alle Frauenhäuser anerkannt:

- die jeweils tatsächlichen Mietkosten einschließlich Heiz- und Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungsbeiträgen
- Renovierungs- und Ersatzbeschaffungskosten bis zu einem Mindest-/Höchstbetrag von 337,45 € pro Platz

Daneben ergeben sich Unterschiede nach den Vereinbarungen z. B. bei zu berücksichtigenden Personalkosten, Verwaltungskosten, Betreuungskosten, Fahrtkosten, Spielmaterial und ähnliches sowie der zu Grunde zu legenden Auslastung (siehe Ausführungen zu Festzuschuss).

Vorgeschlagen wird, dass die anzuerkennenden Kosten im Rahmen der neuen Vereinbarung an die tatsächlichen Bedarfe angepasst werden.

Zusätzliche Anmietung einer Wohnung:

Die Vertretungen der Frauenhäuser machten deutlich, dass die Wohnungssuche für den Auszug aus dem Frauenhaus teilweise länger dauert, so dass die Plätze im Frauenhaus für weitere akut Hilfesuchende vorübergehend „blockiert“ sind.

Dies könnte vermieden werden, indem das jeweilige Frauenhaus zusätzlich eine Wohnung durchgehend anmietet. In diese Wohnungen können dann die Frauen mit ihren Kindern ziehen, die die umfassende Betreuung innerhalb eines Frauenhauses nicht mehr benötigen, aber noch keine eigene Wohnung gefunden haben. Dies fördert die Eigenverantwortlichkeit der Frauen und bereitet sie auf die zukünftigen Anforderungen vor.

Für diese Wohnung müssten die tatsächlichen Mietkosten berücksichtigt werden. Zusätzlich wäre ein Betrag für Betreuungsleistungen anzusetzen, der allerdings deutlich geringer ist als der Betrag, der für Personen, die sich im Frauenhaus aufhalten, gezahlt wird.

Mit diesem System haben das Frauenhaus Datteln und Herten im Rahmen des bis zum 31.12.2020 befristeten Landesprojektes „Second Stage“ positive Erfahrungen gesammelt.

Eine solche Wohnung könnte zudem in den Coronapandemiezeiten auch für die „Quarantänezeit“ genutzt werden. Mit solch einer Wohnung hatten die Frauenhäuser im ersten Halbjahr 2020 schon gute Erfahrungen, teils werden diese aktuell noch vorgehalten.

Aus den vorgenannten Gründen würde der Vorstand die finanzielle Verbesserung bei den beiden nicht landesgeförderten Frauenhäusern begrüßen.

Zeitnah notwendige Schritte:

Aus den vorgenannten Gründen müssen daher die Vorschläge zeitnah in neue Vereinbarungen nach § 17 SGB II überführt und mit den einzelnen Frauenhäusern abgeschlossen werden.

Prognose der Kosten:

Für ca. 100.000 € - 130.000,00 € jährliche Mehrkosten (unter Berücksichtigung von Erstattungen anderer Träger):

- steigt die Zahl der offiziellen Frauenhausplätze von 59 auf 61
- liegt der Festzuschuss für die Frauenhäuser Datteln und Recklinghausen nur ca. 26.500 € unterhalb der Landesförderung
- können die 5 Frauenhäuser durch die zusätzliche Wohnung mehr akut betroffene Frauen aufnehmen

Die Finanzmittel sind in der Haushaltsplanung 2021 schon berücksichtigt.

Ausblick und Perspektive

Im Rahmen der Vereinbarungen wird es zu Festlegungen kommen (müssen), wie viel Personal und/oder wie hohe Personalosten maximal berücksichtigt werden können. Ein möglicher Anstieg der Kosten wird angemessen und regelmäßig betrachtet. Die entsprechenden Verträge werden weiterhin im Kreistag beschlossen.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>	☐ Negative Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>
Begründung:		